



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF):

1. Oberhalb des Erdgeschosses sind Aufenthaltsräume unzulässig.
2. Die maximale Traufhöhe beträgt 3,5 m.
3. Die maximale Firsthöhe beträgt 5,0 m.
4. Es sind nur symmetrische Sattel- und Walmdächer zulässig.
5. Bezugsebene für die zulässige Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche über die das Grundstück erschlossen ist.

HINWEISE:

Im gesamten Geltungsbereich können noch Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg vorhanden sein. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Bezirksregierung Hannover - Kampfmittelbeseitigung - eine Oberflächensondierung bzw. baubegleitende Maßnahmen.

Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 vom 05.02.1970 bleiben unverändert bestehen. Die textlichen Festsetzungen werden mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich und ergänzen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

PRÄAMBEL:

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 08.07.2002 Stadt Delmenhorst

Siegel
gez. Schwettmann
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 68 zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 20.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 08.07.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Siegel
gez. Tewes-Meyerholz

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 08.07.2002
Stadtbaurat
Stadtplanungsamt
gez. K. Keller
gez. Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2002 dem Entwurf des Änderungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Änderungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 08.07.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Siegel
gez. Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (6) BauGB in seiner Sitzung am 18.06.2002 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 08.07.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Siegel
gez. Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 20.07.2002 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 ist damit am 20.07.2002 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 22.07.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Siegel
gez. Tewes-Meyerholz

Stadt Delmenhorst



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schopenhauerstraße“

mit Änderungen für einen Teil der Grundstücke beiderseits der
Schopenhauerstraße südlich des Welseumfluters

in textlicher Form

Übersichtsplan M. 1:5.000



Rechtskraft seit: 20.07.2002

ENTWURF: Stadtplanungsamt, Dipl.-Ing. Bärbel Bringmann
ZEICHNUNG: Stadtplanungsamt, Frau Gogolin